

Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst

Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum



visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst

1 Vorwort	3
------------------	----------

2 Zweck der Wettbewerbsordnung	3
---------------------------------------	----------

3 Wettbewerbsarten	4
3.1 Präqualifikation	
3.2 Ideenwettbewerb	
3.3 Projektwettbewerb	

4 Verfahren	5
4.1 Offenes Verfahren	
4.2 Einladungsverfahren	
4.3 Auftrag	

5 Beteiligung am Wettbewerb	6
5.1 Die Auftraggeberin	
5.2 Die Jury	
5.3 Die Teilnehmer	

6 Durchführung des Wettbewerbs	7
6.1 Wettbewerbsprogramm	
6.2 Fragen	
6.3 Beurteilung	
6.4 Bericht der Jury	
6.5 Preise und Entschädigungen	
6.6 Veröffentlichung	
6.7 Wahrung der Anonymität	

7 Urheberrechte	9
------------------------	----------

8 Schlussbestimmung	9
----------------------------	----------

9 Erklärung von Partnerorganisationen	9
--	----------

10 Beispiele von Ausschreibungen	10
10.1 Beispiel einer Ausschreibung für einen Ideenwettbewerb	
10.2 Beispiel einer Ausschreibung für einen Projektwettbewerb	

1 Vorwort

Kunst und Bau, Kunst im öffentlichen Raum, Kunst ausserhalb der Museen und Galerien sind eigenständige Kategorien künstlerischer Tätigkeit, eingepasst in spezifische Situationen. Sie entsteht aus den professionellen Fähigkeiten von Künstlerinnen und Künstlern, ihrem Verständnis von Wahrnehmung, ihrem Umgang mit künstlerischen Mitteln, und im Wissen um die jeweiligen Gegebenheiten des Ortes: die räumlichen Voraussetzungen, die Geschichte, die sozialen Verhältnisse und die gegenwärtige Nutzung.

Künstlerische Werke sind als zukunftsorientierte kulturelle Interventionen zu beurteilen. Dies ist nur vor dem Hintergrund genauer Kenntnis der aktuellen, vielfältigen Differenziertheit der künstlerischen Ausdrucksformen möglich. Deshalb ist es unabdingbar, Fachleute aus dem Bereich der Kunst und der Kunstvermittlung an den Entscheidungen zu beteiligen. Diese sollen mit der Auftraggeberin sowie allenfalls den NutzerInnen in einen intensiven Dialog über die Positionierung vorgeschlagener Arbeiten sowohl im aktuellen künstlerischen Kontext wie im realen Umfeld treten. So ist Gewähr geboten, dass künstlerische Kriterien den Ausschlag geben und dass die Auftraggeberin ein Werk von grösstmöglicher Qualität erhält.

In einem sich laufend verändernden Umfeld entstehen neue künstlerische Formulierungen. Dies kann zu anderen Reaktionen bei Wettbewerben und Aufträgen führen, wie z.B. zu Aktionen, zu Interventionen in die sozialen Gegebenheiten eines spezifischen Ortes, zu veränderungsorientierten Prozessen.

Wettbewerbe sind ein geeigneter Weg, um zu überzeugenden Lösungen für Kunst und Bau zu gelangen. Je nach Grösse der Aufgabe, zur Verfügung stehender Zeit und finanziellem Rahmen bieten sich verschiedene Verfahren an.

2 Zweck der Wettbewerbsordnung

1. Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung eines Wettbewerbs und legt Rechte und Pflichten von Auftraggeberin, Jury und Teilnehmern fest. Durch die Ausschreibung und die Teilnahme an einem Wettbewerb entsteht zwischen Auftraggeberin und Teilnehmer ein Vertragsverhältnis.
2. Die Wettbewerbsordnung nimmt Bezug auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Bei Wettbewerben, welche von einer öffentlichen Auftraggeberin durchgeführt werden, haben die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften Vorrang vor dieser Ordnung.
3. Strebt die Auftraggeberin im Rahmen eines Bauvorhabens eine Zusammenarbeit von Kunstschaffenden mit anderen Fachleuten – z.B. Architekten, Ingenieuren oder Landschaftsarchitekten – ab einem frühen Planungsstadium an, empfiehlt sich nicht die Durchführung eines Wettbewerbs nach vorliegender Ordnung. Stattdessen soll im Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb nach SIA-Ordnung 142 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe) die Bestimmung in das Programm aufgenommen werden, dass die Teilnehmer mit Kunstschaffenden ihrer Wahl ein Team zu bilden haben.

3 Wettbewerbsarten

3.1 Präqualifikation

1. Mittels der Präqualifikation gewinnt die Jury einen Überblick über Kunstschaffende und ihre Arbeitsweise und wählt gezielt Kunstschaffende für die folgende Stufe aus.
2. Die Präqualifikation hat einen Ideenwettbewerb, einen Projektwettbewerb oder einen Auftrag zur Folge.
3. Die Auftraggeberin schreibt die Präqualifikation öffentlich aus oder lädt Kunstschaffende direkt zur Einreichung einer Bewerbung ein.
4. Für die Selektion geeigneter Teilnehmer wird von den Bewerbern eine Dokumentation über sie und ihre Arbeiten eingefordert.

3.2 Ideenwettbewerb

1. Der Ideenwettbewerb bietet sich für weitgehend offene oder komplexe und umfangreiche Aufgabenstellungen an.
2. Er soll Vorschläge bringen für konzeptionelle Entscheide oder für die Lösung von Aufgaben, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind. Er zeigt Möglichkeiten künstlerischer Interventionen auf. Er kann zur Klärung des Programms für einen folgenden Projektwettbewerb dienen.
3. Der Ideenwettbewerb wird in der Regel anonym durchgeführt.
4. Die geforderten Beiträge sind skizzenhaft und bedingen eine weitere Konkretisierung.
5. An einem Ideenwettbewerb nehmen die Teilnehmer aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung, einer Einladung oder einer Präqualifikation teil. An den Ideenwettbewerb schliesst sich in der Regel ein Projektwettbewerb oder allenfalls ein Auftrag zur Weiterbearbeitung an.
6. Bei Ideenwettbewerben wird für die rangierten Arbeiten eine Preissumme zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung dieser Preissumme erfolgt durch die Jury.

3.3 Projektwettbewerb

1. Der Projektwettbewerb wird bei klar umschriebenen Aufgaben angewandt.
2. Er dient der Ermittlung eines geeigneten Projekts, das anschliessend realisiert werden soll.
3. Der Projektwettbewerb ist die Folge eines Ideenwettbewerbs, einer Präqualifikation oder einer Einladung.
4. Der Projektwettbewerb wird anonym oder unter Namensnennung durchgeführt.
5. Das Projekt ist in ausgereifter Form darzustellen, wobei die Leistungstiefe je nach Aufgabe variiert.
6. Sind dem Projektwettbewerb ein Ideenwettbewerb oder eine Präqualifikation vorausgegangen, sind nur Teilnehmer dieser Stufe zugelassen. Die Jury bleibt die gleiche.
Sie kann das Wettbewerbsprogramm anhand der Erkenntnisse der Vorstufe überarbeiten.
7. Die Gegenleistung für jedes ordnungsgemäss eingereichte Projekt besteht aus einer Entschädigung. Die Jury empfiehlt der Auftraggeberin ein Projekt zur Ausführung, gegebenenfalls nach einer vorgängigen Weiterbearbeitung.

4 Verfahren

4.1 Offenes Verfahren

1. Das offene Verfahren wird für Ideenwettbewerbe und Präqualifikationen bei grossen und komplexen Aufgabenstellungen empfohlen.
2. Die Auftraggeberin schreibt den Wettbewerb öffentlich aus. Alle interessierten Kunstschaffenden können einen Lösungsvorschlag bzw. eine Dokumentation zur Beurteilung einreichen.
3. Die Auftraggeberin kann den Teilnehmerkreis einschränken, zum Beispiel nach geographischen Gesichtspunkten.

4.2 Einladungsverfahren

1. Das Einladungsverfahren wird für alle Wettbewerbsarten – Präqualifikationen, Ideen- und Projektwettbewerbe – empfohlen.
2. Mit der Beschränkung der Anzahl Teilnehmer soll der Aufwand sowohl der Jury wie der Kunstschaffenden in Grenzen gehalten werden.
3. Im Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin mit der Jury, welche Teilnehmer sie zum Wettbewerb einladen will. Es sind mindestens drei Teilnehmer einzuladen.
4. Alle eingeladenen Teilnehmer erhalten eine Entschädigung.

4.3 Auftrag

1. Ein Auftrag kann aufgrund einer Präqualifikation, eines Ideenwettbewerbs, eines Projektwettbewerbs oder einer Direkteinladung erfolgen.
2. Ein Direktauftrag kann an einen oder als Studienauftrag an mehrere Kunstschaffende erfolgen. Der Studienauftrag ist keine Form des Wettbewerbs.
3. Direktaufträge ermöglichen die Kontaktnahme zwischen Auftraggeberin und Beauftragten und damit eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten bereits in einer frühen Phase. Dies ermöglicht eng in den Kontext der Architektur und/oder des Ortes integrierte Kunstinterventionen.
4. Die Auftraggeberin kann die Wahl des oder der Kunstschaffenden einem Gremium von Fachleuten übertragen.
5. Studienaufträge können ähnlich Ideenwettbewerben, jedoch auf konkreterer Stufe, zur Klärung grundlegender Fragen eingesetzt werden. Aus Studienaufträgen resultierende Vorschläge können in die Planung eines übergeordneten Projekts einfließen.
6. Bei Studienaufträgen amtet anstelle der Jury ein Beurteilungsgremium. Für die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums und den Ablauf der Beurteilung sind die Kap. 4 und 6 sinngemäss anzuwenden.
7. Alle Teilnehmer eines Studienauftrags erhalten ein Honorar.

5 Beteiligung am Wettbewerb

5.1 Die Auftraggeberin

1. Die Auftraggeberin ist zuständig für
 - die Ausschreibung des Wettbewerbs
 - die Auswahl der Jurymitglieder
 - die Veröffentlichung und Ausstellung der Wettbewerbsergebnisse
 - die Umsetzung der Empfehlungen der Jury.
2. Die Auftraggeberin überträgt die Durchführung des Wettbewerbs einer Jury.
3. Die Auftraggeberin kann einen Fachjuror mit der Begleitung der Werk-ausführung beauftragen.

5.2 Die Jury

1. Die Jury ist verantwortlich für
 - die ordnungsgemäße Vorbereitung des Wettbewerbs
 - die Bestimmung des Verfahrens und der Wettbewerbsart
 - die Ausarbeitung des Wettbewerbsprogramms
 - die Festsetzung der Preissumme bei Ideenwettbewerben, der Entschädigungen bei Projektwettbewerben und der Honorare bei Studienaufträgen
 - die Durchführung des Wettbewerbes.
2. Die Jury
 - genehmigt das Programm
 - beantwortet die Fragen der Teilnehmer
 - beurteilt die Wettbewerbseingaben
 - entscheidet über die Rangierung und Vergabe der Preise bzw. Entschädigungen
 - verfasst den Jurybericht
 - legt das weitere Vorgehen fest und gibt dies als Empfehlung an die Auftraggeberin ab.
3. Die Jury setzt sich aus einer ungeraden Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen, wobei die Fachjuroren in jedem Fall die Mehrheit bilden:
 - die Auftraggeberin
 - Planer des Gesamtprojekts (z.B. Architekt/Ingenieur/Landschaftsarchitekt etc.)
 - Fachjuroren (Kunstschaffende und Kunstsachverständige)
4. Die Jury tagt immer in voller Besetzung.
5. Zusätzlich können Personen mit beratender Stimme (z. B. Benutzerinnen) von der Jury eingeladen werden.
6. Zur Begutachtung von Spezialfragen kann die Jury jederzeit Experten beiziehen. Diese haben nur beratende Funktion.
7. Die Mitglieder der Jury sind im Wettbewerbsprogramm zu erwähnen. Die Fachjuroren sind angemessen zu entschädigen.
8. Die Jurymitglieder sind zu Objektivität und Einhaltung der vorliegenden Ordnung, des Wettbewerbsprogramms sowie der Fragenbeantwortung verpflichtet. Sie haben alle Tatsachen offen zu legen, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten.

5.3 Die Teilnehmer

1. Das Wettbewerbsprogramm umschreibt, welche Kunstschaffenden zum Wettbewerb zugelassen sind.
2. Am Wettbewerb dürfen nicht teilnehmen:
 - Jurymitglieder
 - Personen, die an der Vorbereitung des Wettbewerbs beteiligt gewesen sind.
3. Die Kontaktaufnahme eines Teilnehmers mit der Auftraggeberin oder der Jury in Fragen, die den Wettbewerb betreffen, ist vor dem Juryentscheid nicht zulässig.

6 Durchführung des Wettbewerbs

6.1 Wettbewerbsprogramm

1. Die Auftraggeberin formuliert das Wettbewerbsprogramm knapp und klar. Sie verlangt von den Teilnehmern nur so viel Arbeit, als zum Verständnis des Wettbewerbsbeitrages notwendig ist.
2. Das Wettbewerbsprogramm soll den Teilnehmern möglichst grossen Spielraum gewähren.
3. Das Wettbewerbsprogramm enthält insbesondere:
 - Bestimmungen zum Verfahren
 - a) Bezeichnung der Auftraggeberin
 - b) Angabe der Wettbewerbsart und des Verfahrens
 - c) Verbindlichkeitserklärung der vorliegenden Wettbewerbsordnung
 - d) Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung
 - e) Ausführungssumme inklusive Künstlerhonorar; Hinweis auf bauseits übernommene Kosten
 - f) Entschädigungen bei Projektwettbewerben oder Preissumme bei Ideenwettbewerben
 - g) Hinweis auf die Abgabe an den Unterstützungsfonds für bildende KünstlerInnen (Empfehlung visarte)
 - h) Absichtserklärung der Auftraggeberin betreffend das weitere Vorgehen sowie über die Art und den Umfang des vorgesehenen Auftrags
 - i) Regelung des Verfahrens bei Streitfällen
 - j) Die Namen der Jurymitglieder und der bereits bekannten Experten
 - k) Die Namen selektionierter und/oder eingeladener Teilnehmer
 - l) Terminplan für die Abwicklung des Wettbewerbs (Anmeldung, Begehung, Fragestellung, Fragenbeantwortung, Abgabe der Pläne/Modelle, Jurierung, Bekanntgabe des Juryentscheids und Veröffentlichung des Juryberichts, Ausstellung der Wettbewerbseingaben etc.)
 - m) Verzeichnis der Unterlagen, welche den Teilnehmern abgegeben werden
 - n) Verzeichnis der verlangten Arbeiten und die Art der Darstellung
 - o) Form der Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeiten und Verpflichtung zur Nennung der Projektautoren und ihrer Mitarbeiter (nur im Verfasserouvert beim anonymen Verfahren)
 - Bestimmungen zur Aufgabenstellung
 - p) Kurze Zusammenfassung der Wettbewerbsaufgabe und Angabe des Perimeters
 - q) Umschreibung der Aufgabe als Wegleitung
 - r) Bezeichnung der Rahmenbedingungen, welche unbedingt einzuhalten sind
 - s) Erklärung, ob Lösungsvarianten zulässig oder ausgeschlossen sind
 - t) Beurteilungskriterien
4. Der Berufsverband visarte bietet Beratung bei der Formulierung eines Wettbewerbsprogramms sowie dessen Prüfung an.

6.2 Fragen

Die Teilnehmer können schriftlich und innerhalb der gestellten Frist Fragen zum Wettbewerbsprogramm an die Jury richten. Die Beantwortung erfolgt schriftlich an alle Teilnehmer.

6.3 Beurteilung

1. Beiträge, die nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht worden sind oder dessen Verfasser gegen die Anonymität verstossen hat, werden von der Beurteilung ausgeschlossen. Jeder Ausschluss ist im Jurybericht zu begründen.
2. Vor der Beurteilung ist die Einhaltung der Programmbestimmungen zu überprüfen.
3. Die Jury beurteilt die Wettbewerbsbeiträge primär in künstlerischer Hinsicht. Bei Projektwettbewerben ist auch die technische Realisierbarkeit im vorgegebenen Kostenrahmen zu prüfen.
4. Die Wettbewerbsbeiträge sind so zu beurteilen, wie sie vorliegen, und nicht so, wie sie zu verbessern wären.

6.4 Bericht der Jury

1. Die Jury erstellt einen Bericht, in welchem sie
 - die allgemeinen Gesichtspunkte des Wettbewerbs erörtert, die Wettbewerbsbeiträge im Gesamtzusammenhang beurteilt und den generellen Ablauf der Beurteilung festhält,
 - die Wettbewerbsbeiträge der engeren Wahl eingehend beschreibt,
 - ihre Entscheide festhält und begründet,
 - der Auftraggeberin eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgibt.
2. Der Bericht ist von allen Jurymitgliedern, welche an der Beurteilung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
3. Die Entscheide der Jury sind für die Teilnehmer und die Auftraggeberin verbindlich.

6.5 Preise und Entschädigungen

1. Der Veranstalter setzt für Preise und Entschädigungen eine angemessene Gesamtsumme fest.
2. Preise und Entschädigungen sind nicht Bestandteil eines späteren Honorars.
3. Es muss stets ein erster Preis zugesprochen werden. Ex-aequo-Preise sind nicht zulässig.
4. Die im Wettbewerbsprogramm angegebene Gesamtsumme für Preise und Entschädigungen ist vollumfänglich auszuzahlen.

6.6 Veröffentlichung

1. Die Auftraggeberin teilt den Teilnehmern den Entscheid der Jury schriftlich mit. Sie sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses in der Presse. Die Wettbewerbsbeiträge werden ausgestellt.
2. Während der Ausstellung findet eine Orientierung durch ein Jurymitglied statt.

6.7 Wahrung der Anonymität

Bei anonymen Verfahren wahren alle Beteiligten die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge, bis die Jury die Preise und Entschädigungen zugesprochen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben hat.

Urheberrechte / Schlussbestimmung / Erklärung von Partnerorganisationen

7 Urheberrechte

1. In allen Verfahren verbleibt das Urheberrecht bei den Teilnehmern.
2. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung.
3. Die Auftraggeberin und der Projektverfasser sind bei der Veröffentlichung stets zu nennen.

8 Schlussbestimmung

Die vorliegende Ordnung wurde vom Zentralvorstand der visarte am 21. Oktober 2006 genehmigt. Sie ersetzt die Wettbewerbsrichtlinien für bildende Kunst vom Januar 1998 und tritt sofort in Kraft.

9 Erklärung von Partnerorganisationen

Die folgenden Organisationen haben diese Ordnung zur Kenntnis genommen. Sie halten ihre Mitglieder dazu an, die vorliegende Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst anzuwenden.

SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
BSA	Bund Schweizer Architekten
FSAI	Verband freierwerbender Schweizer Architekten
BSLA	Bund Schweizerischer Landschaftsarchitekten
BSP	Bund Schweizerischer Planerinnen und Planer
SWB	Schweizerischer Werkbund

10 Beispiele von Ausschreibungen

10.1 Beispiel einer Ausschreibung für einen Ideenwettbewerb

Neubau kantonales Verwaltungsgebäude ...

Ideenwettbewerb für die künstlerische Gestaltung

1 Veranstalter

Der Kanton ..., vertreten durch das kantonale Baudepartement
Die Durchführung des Wettbewerbes erfolgt durch das kantonale Kulturdepartement,
Adresse ...

2 Jury

2.1 Vertreter des Auftraggebers

Regierungsrat, als Präsident der Jury
Kantonsarchitekt
Abteilungsleiter Kulturdepartement

2.2 Architekt

Architektin

2.3 Fachjuroren

Künstlerin
Künstler
Mitglied kantonale Kulturförderungskommission
Kuratorin Kunstmuseum
Kunstpublizist / Kunstvermittler

2.4 Ersatz

Kantonsbaumeister
Künstlerin

3 Art des Wettbewerbes

Anonymer Ideenwettbewerb (Präqualifikation) nach der Wettbewerbsordnung des Berufsverbandes visarte unter Kunstschaffenden des Kantons ... und der angrenzenden Kantone zur Erlangung von Ideen für die künstlerische Gestaltung des kantonalen Verwaltungsgebäudes.

4 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler, die ihren Wohnort oder Arbeitsort im Kanton ... oder einem der angrenzenden Kantone haben. Die Kunstschaffenden können einzeln oder in Gruppen teilnehmen.

5 Ausgangslage

Durch den Neubau des Verwaltungsgebäudes kann der akute Raummangel der kantonalen Behörde aufgehoben werden. Nebst den 300 Beschäftigten im Verwaltungsgebäude werden täglich über 200 Besucherinnen das Gebäude frequentieren. Die dem Gebäude angegliederte Gartenanlage ist öffentlich zugänglich. Erwartet werden Vorschläge, welche Möglichkeiten für künstlerische Interventionen aufzeigen.

6 Ausführungssumme

Für die spätere Ausführung der künstlerischen Gestaltung stehen gesamthaft Fr. 400 000.– zur Verfügung.

7 Unterlagen

Folgende Unterlagen werden an der Orientierung abgegeben oder können beim kantonalen Kulturdepartement bezogen werden:

- Wettbewerbsprogramm
- Abbildung des Modells
- Situationsplan 1:500 mit Hauptbezügen
- Grundrisse und Schnitte 1:200
- Kurzbeschreibung des Verwaltungsgebäudes

8 Orientierung

Eine Orientierung mit der Architektin und Vertreterinnen der Jury findet am Dienstag, 25.1. um 14 Uhr im grossen Sitzungssaal der kantonalen Verwaltung statt.

9 Anforderungen

Die Idee soll klar und verständlich in einer kleinen Dokumentation, maximal 4 Seiten im Format A3 oder kleiner, mittels Skizzen und einem erläuternden Text präsentiert werden. Es ist den Teilnehmenden freigestellt, ein Gesamtkonzept vorzuschlagen oder sich auf einen Teilbereich zu beschränken. Jede/jeder kann nur eine Idee einreichen. Varianten sind nicht zulässig.

10 Kennzeichnung der Entwürfe

Jede Seite ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Gleichzeitig ist ein verschlossenes, mit dem selben Kennwort bezeichnetes Couvert, enthaltend Name und Adresse des Verfassers/der Verfasserin abzugeben.

11 Preissumme

Der Jury steht eine Preissumme von Fr. 40 000.– für die erstrangierten Arbeiten zur Verfügung.

12 Fragenbeantwortung

Fragen, mit dem Vermerk «Ideenwettbewerb kantonales Verwaltungsgebäude», sind schriftlich und anonym bis zum 28.2. an den Abteilungsleiter des Kulturdepartementes zu richten. Die Antworten werden allen Teilnehmer/innen bis am 20.3. schriftlich zugestellt.

13 Abgabe der Entwürfe

Die Dokumentationen sind bis am 15.5. (Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu liefern: ...

14 Jurierung

Die Jurierung der eingereichten Arbeiten erfolgt bis zum 30. 5. Die Teilnehmer/innen werden umgehend schriftlich benachrichtigt und erhalten den Jurybericht. Der Entscheid der Jury ist für den Veranstalter und für die Teilnehmer/innen verbindlich.

15 Ausstellung

Im Anschluss an die Jurierung werden die Wettbewerbseingaben ausgestellt. Ort und Zeitpunkt der Ausstellung werden den Teilnehmer/innen mitgeteilt und in den regionalen Medien angekündigt.

16 Eigentumsverhältnisse und Urheberrecht

Die Entwürfe und das Urheberrecht bleiben Eigentum der Verfasser/innen.

17 Weiterbearbeitung

Im Anschluss an den Ideenwettbewerb wird unter einer Auswahl von rangierten Teilnehmer/innen ein Projektwettbewerb durchgeführt. Für diesen erfolgt eine neue Ausschreibung.

18 Schlussbestimmung

Veranstalter, Jury und Teilnehmer/innen anerkennen mit der Genehmigung bzw. der Teilnahme das Wettbewerbsprogramm und die darin enthaltenen Bestimmungen als verbindlich.

Ort, Datum
Unterschrift des Veranstalters

Ort, Datum
Unterschrift der Jury

10.2 Beispiel einer Ausschreibung für einen Projektwettbewerb

Erweiterung der Schulanlage in ...

Projektwettbewerb für eine künstlerische Gestaltung

1 Veranstalter

Behörde

Mit der Durchführung des Wettbewerbes ist eine Jury betraut.

2 Die Jury

2.1 Vertreter des Auftraggebers

Behördenvertreter, als Präsident der Jury

Mitglied der Baukommission

Lehrer, mit beratender Stimme

2.2 Architekt

Architekt

2.3 Fachjuroren

Konservatorin des Kunstmuseums

Künstlerin

Künstler

Kunstvermittler

3 Art des Wettbewerbes

Zur Erlangung von Entwürfen wird ein Projektwettbewerb auf Einladung nach der Wettbewerbsordnung des Berufsverbandes visarte unter fünf Kunstschaffenden durchgeführt.

4 TeilnehmerInnen

Auf Vorschlag der Jury werden folgende Künstlerinnen und Künstler zur Teilnahme eingeladen:

Vorname, Name, Ort

5 Ausgangslage

Durch den Erweiterungsbau ist eine neue Eingangssituation entstanden. Der Haupteingang mit dem davorliegenden Pausenplatz befindet sich nun zwischen Alt- und Neubau. Dieser Ort, sowie der dahinführende Weg scheinen für eine künstlerische Intervention besonders geeignet zu sein. Es gilt zu beachten, dass Schulbusse freie Zufahrt zum Haupteingang haben müssen. Andere Standorte sind nicht ausgeschlossen.

6 Ausführungssumme

Für die Ausführung inkl. Künstler/innenhonorar stehen gesamthaft Fr. 150 000.– zur Verfügung. Fundamente, Bodenbeläge und eventuelle Anschlüsse (Elektrizität, Wasser) werden bauseits übernommen.

7 Unterlagen

Es werden folgende Unterlagen abgegeben:

- Umgebungsplan 1:100
- Grundriss 1:50
- Projekt auf A 4 verkleinert
- CAD-Ansicht

8 Orientierung

Eine Begehung findet am 15.1. um 14 Uhr auf der Baustelle statt. Gleichzeitig wird die Aufgabe näher erläutert und werden die Unterlagen abgegeben. Bei einem Verzicht auf die Teilnahme am Wettbewerb hat die Absage bis am 30.1. an folgende Adresse zu erfolgen: ...

9 Anforderungen

Der Entwurf soll klar und verständlich präsentiert werden. Insbesondere sind abzugeben:

- Modell im Massstab 1:50
- Umgebungsplan mit dem eingezeichneten Standort
- Farb- bzw. Materialmuster
- Erläuterungsbericht mit einer Grobkostenzusammenstellung

Varianten sind nicht zulässig.

10 Kennzeichnung der Entwürfe

Die Entwürfe sind mit dem Namen der Verfasserin/des Verfassers zu kennzeichnen.

11 Entschädigung

Jeder vollständige und rechtzeitig eingereichte Entwurf wird mit Fr. 5000.– entschädigt. Die Teilnehmer/innen haben einen Einzahlungsschein zur Überweisung der Entschädigung beizulegen.

12 Fragenbeantwortung

Fragen sind schriftlich bis am 15.2. an den Präsidenten der Jury zu richten. Die Antworten werden allen Teilnehmer/innen bis am 28.2. schriftlich zugestellt.

13 Abgabe der Entwürfe

Die vollständigen Entwürfe sind bis am 30.4. an folgende Adresse zu liefern: ...
Am 10.5. haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, ihr Projekt in der
Aula des Schulhauses ... der Jury persönlich vorzustellen.

Name, Vorname: 10 Uhr; Name, Vorname: 10.30 Uhr; Name, Vorname: 11 Uhr;
Name, Vorname: 11.30 Uhr; Name, Vorname: 12 Uhr

14 Jurierung

Die Jurierung findet am 10. und 11.5. statt. Die Teilnehmer/innen werden schriftlich
benachrichtigt und erhalten den Jurybericht. Der Entscheid der Jury ist für den Ver-
anstalter und für die Teilnehmer/innen verbindlich.

15 Ausstellung

Im Anschluss an die Jurierung werden die Wettbewerbseingaben in der Aula des
Schulhauses ... ausgestellt. Dauer der Ausstellung: 12.5. bis 17.5., täglich 8 bis 18 Uhr

16 Eigentumsverhältnisse und Urheberrecht

Die Entwürfe bleiben Eigentum der Verfasser/innen und müssen nach der Ausstellung,
am 17.5. zwischen 18 und 19 Uhr abgeholt werden. Das Urheberrecht bleibt bei den
Verfasser/innen.

17 Weiterbearbeitung/Realisierung

Der Veranstalter lässt das von der Jury vorgeschlagene Projekt unter Begleitung durch
Jurymitglieder realisieren. Die Weiterbearbeitung und Ausführung werden in einem
neuen Vertrag geregelt.

18 Abgabe an den Unterstützungsfonds (Empfehlung des Berufsverbandes visarte)

Von der Ausführungssumme ist 1% (Fr. 1500.–) an den «Unterstützungsfonds für
schweizerische bildende Künstler» zu entrichten. Der Betrag wird vom Veran-
stalter direkt abgezogen und an den Unterstützungsfonds für schweizerische bildende
Künstler überwiesen.

19 Schlussbestimmung

Veranstalter, Jury und Teilnehmer/innen anerkennen mit der Genehmigung bzw. der
Teilnahme das Wettbewerbsprogramm und die darin enthaltenen Bestimmungen als
verbindlich.

Ort, Datum
Unterschrift des Veranstalters

Ort, Datum
Unterschrift der Jury

